

Bekanntmachung einer Satzung

Gemäß § 12 Abs. 4 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt I, Seite 776) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen vom 14. Januar 1988, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 17. März 2005, wird nachstehend der

6. Nachtrag der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der o.g. Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Wallerfangen, den 09.12.2020

Der Bürgermeister

Horst Trenz

6. Nachtrag der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I, Seite 639)
2. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt, Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I, Seite 674)

sowie des § 19 der Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage wird nach dem Beschluss des Gemeinderates Wallerfangen vom 08.12.2020 folgender

6. Nachtrag der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage erlassen:

§ 1

Der § 2 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser 4,30 EURO

§ 2

Der vorstehende Nachtrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

66798 Wallerfangen, den 09.12.2020

Der Bürgermeister

Horst Trenz